

der Stadt Norderstedt für die nextbike GmbH

auf der Grundlage

der Artikel 106 bis 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
als Primärrecht

und

des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 106 bis 108
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 20.11.2011

und

der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel
106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf
staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen,
die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(DAWI) betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012), der
sogenannten „Freistellungsentscheidung“

sowie

des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen die als Ausgleich für die Erbringung
öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29.
November 2005).

PRÄAMBEL

Die Stadt Norderstedt beauftragt die nextbike GmbH – im Folgenden nextbike genannt – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI), die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Norderstedt hat sich dem Ziel verschrieben, bis 2040 klimaneutral zu werden und zur Zielerreichung umweltfreundliche Verkehrsmittel in besonderem Maße zu fördern. Dazu wurden umfangreiche Planwerke zur Stärkung des Umweltverbunds erarbeitet. Ein öffentliches Fahrradmietsystem ist ein weiterer wichtiger Baustein in der Palette alternativer umweltfreundlicher Mobilitätsangebote. Auf diese Weise kann der Hin- und Nachtransport zu ÖPNV-Haltestellen sichergestellt werden, da an allen zentralen Haltepunkten nextbike-Stationen installiert sind. Dies kommt gerade dort zum Tragen, wo eine Bedienung durch den ÖPNV nicht mehr gegeben ist, z.B. in den Schwachverkehrszeiten. Folglich erhöht sich auch die Reichweite der ÖPNV-Haltestelle, wenn zusätzliche Stationen in Wohngebieten vorhanden sind. Gerade Gebiete, die noch nicht optimal an das ÖPNV-Netz angeschlossen sind, erhalten durch eine nextbike-Station eine attraktive Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr. Im Gesamtpaket mit anderen umweltfreundlichen Mobilitätsalternativen wie Car-Sharing handelt es sich beim Fahrradmietsystem um einen zentralen Beitrag für die Klimaneutralität Norderstedts.

Die Nextbike GmbH betreibt im Interesse der Stadt Norderstedt ein öffentliches Fahrradmietsystem. Dies beinhaltet die Bereitstellung von normalen Fahrrädern, Transporträdern und Transport-Pedelecs. Die dauerhafte Zugänglichkeit zu den Mieträdern ist gewährleistet und diese werden regelmäßig gewartet. Daneben gibt es eine Kundenhotline und eine Internetseite, die rund um die Uhr erreichbar ist.

§ 1 BETRAUTES UNTERNEHMEN UND ART DER DIENSTLEISTUNGEN (ZU ART. 4 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt betraut die nextbike GmbH mit den folgenden Aufgaben:
 - Lieferung der notwendigen Infrastruktur für ein Fahrradmietsystem (110 normale Räder, 14 Stationen und 24 elektronische Schlösser) und Aufbau derselbigen,
 - Betreuung der Kundinnen und Kunden (24-Stunden-Hotline, Beschwerdemanagement, Verwaltung Kundenkonto, Abrechnung),
 - Pflege, Umverteilung, Akkutausch und Reparatur des Fahrradmietsystems (100 normale Räder, 24 Transporträder und 15 Transport-Pedelecs),
 - Bereitstellung einer Internetseite und einer Applikation (Übersicht Stationen, Ausleihmöglichkeit, Registrierung) und
 - Bereitstellung von Nutzungsstatistiken.
2. Daneben erbringt die nextbike GmbH folgende Dienstleistung, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen: Werbung auf den Mieträdern.

3. Bei den Aufgaben nach Abs. 1 handelt sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.
4. Die Betrauung von der nextbike GmbH erfolgt zunächst für vier (4) Jahre. Die Betrauung kann dann um weitere fünf (5) Jahre (bis höchstens zum 30.04.2029) verlängert werden. Sollte die Zusammenarbeit mit der nextbike GmbH fortgesetzt werden, verlängert sich der Betrauungsakt dann automatisch um weitere fünf (5) Jahre, wenn die Stadt Norderstedt zum Ablauf des vierjährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob
 - die Voraussetzungen der Betrauung mit dieser Aufgabe,
 - die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,entsprechen.
5. Die Betrauung bezieht sich auf das Stadtgebiet Norderstedts.
6. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 BERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN (ZU ART. 5 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich, die nextbike GmbH durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen und Investitionszuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.
Zudem stellt die Stadt Norderstedt der nextbike GmbH kostenfrei (ohne Berechnung eines Pachtzinses) die öffentlichen Grundstücksflächen für die Aufstellung der 14 Radverleihstationen im Norderstedter Stadtgebiet temporär zur Verfügung. Hier handelt es sich um einen finanziellen Vorteil in Höhe von rd. € **560** im Jahr (= 14 Standorte a. jeweils 20 qm = 280qm x 2,00€ Pachtzins/qm per anno für Verkehrsflächenpacht = € 560,00 Gesamt).
2. Der voraussichtliche Zuschussbedarf von der nextbike GmbH (Höchstkosten in Höhe von 1.130.067,23 € für vier Jahre vgl. Anlage A1 Kostenaufstellung) für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse richtet sich nach den Nettokosten gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU). Nach der Kostenallokationsmethode ist die Differenz zwischen den Nettokosten nach Absatz 3 (alle mit der Erbringung der Dienstleistung in Verbindung stehenden Kosten) und den Einnahmen nach Absatz 4 (Gesamte Einnahmen, die mit der Erbringung der Dienstleistung im allgemein wirtschaftlichen Interesse erzielt wurden) zu bilden. Bei einer Verlängerung des Betrauungsaktes bleibt der Zuschuss im Kostenrahmen nach Artikel 5 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU).

3. Die Nextbike GmbH stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, insbesondere durch eine Trennungsrechnung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Nextbike stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dienen.
4. Führen nicht vorhergesehene Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Nextbike hat den höheren Finanzbedarf der Stadt Norderstedt rechtzeitig anzuzeigen.
5. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch von der nextbike GmbH auf die Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt.

§ 3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSATION / RÜCKFORDERUNG VON ÜBERKOMPENSATIONSZAHLUNGEN (ZU ART. 6 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, oder für die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt nextbike jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses und der ergänzenden Trennungsrechnung bzw. der Systemergebnisrechnung für Norderstedt, die die korrekte Trennung der beiden Tätigkeitsgruppen kommunale Zuschüsse und Werbeeinnahmen darstellen soll.
2. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Dabei ist im Bedarfsfall auch die Zusammensetzung der auf den Betrieb des Norderstedter Fahrradmietsystems entfallenden Betriebskosten (Abschreibungen) und der weiterbelasteten Gemeinkosten (z.B. anteilige Personalkosten, anteilige Verwaltungskosten) von der nextbike GmbH aufzuschlüsseln und zu erläutern.
3. Im Falle von zu viel geleisteten Zuschusszahlungen ist der überschießende Betrag nach einem zusammenhängenden einjährigen Betrachtungszeitraum von der nextbike GmbH an die Stadt Norderstedt zurückzuerstatten. Eine sich dabei ergebende Überkompensierung von maximal 10% kann auf das nächste Jahr übertragen und von der Ausgleichszahlung des Folgejahres abgezogen werden.

§ 4 VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 7 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 HINWEIS AUF GRUNDLAGENBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

1. Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX die Oberbürgermeisterin mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betreuungsakt) beauftragt.
2. Die Betreuung erfolgt für einen Zeitraum bis maximal zum 30.04.2029.
3. Die Betreuung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
4. Die Anlage A 1 Kostenaufstellung ist Bestandteil dieses Betreuungsaktes.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder
(Oberbürgermeisterin)

Anlage A1 Kostenaufstellung

Jahr	Geschätzter Zuschuss
2020	350.686,15 €
2021	232.282,48 €
2022	233.567,68 €
2023	237.194,80 €
2024	76.336,12 €
Summe	1.130.067,23 €